

SATZUNG

des

Rock 'n' Roll Club "Flying Petticoats" Waldbronn

Stand: 09.07.2021

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

*Der Verein führt den **Namen** Rock'n'Roll Club " FLYING PETTICOATS " Waldbronn e.V.*

Der Verein hat seinen **Sitz** in 76337 Waldbronn.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO und zwar insbesondere die Pflege und Förderung der tanzsportlichen Betätigung im Bereich Rock'n'Roll und Boogie.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die für den Sportbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und regelmäßige Trainingsstunden zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen den Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht, auch nicht anteilmäßig erstattet.

3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei einer Ablehnung ist das Präsidium nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

3.1 Der **Austritt** aus dem Verein ist nur möglich zum Ende eines Quartals und ist dem Präsidium schriftlich, spätestens sechs Wochen vor Quartalsende anzuzeigen.

3.2 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich mehrfach grob unsportlich verhält, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein **ausgeschlossen** werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

4 Mitglieder

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind solche Vereinsmitglieder, die regelmäßig aktiv am Training teilnehmen und sich entsprechend an- bzw. umgemeldet haben.

Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht oder nicht mehr regelmäßig am Training teilnehmen und sich entsprechend an- bzw. umgemeldet haben.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.

5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

6 Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren ist in der Finanzordnung geregelt.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium und
- c) die Jugendvollversammlung.

8 Die Mitgliederversammlung (MV)

In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

Aktives und passives Wahlrecht im Sinne des BGB erhalten Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Passives Wahlrecht erhalten Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

8.1 Aktive Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

8.2 Passive Mitglieder sind von Abstimmungen ausgenommen, die die tanzsportlichen Belange des Vereins betreffen.

8.3 Ehrenmitglieder erhalten den Status eines passiven Mitgliedes.

8.4 Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- b) Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters
- c) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die **ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres** abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Außerordentliche MV können unverzüglich mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es

- a) das Präsidium oder
- b) ein Viertel der Stimmberechtigten beantragt hat.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Präsidium spätestens eine Woche vor der MV einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die MV wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Dies gilt auch für Ausschlussanträge.

- 8.5** Die MV bestimmt zwei Mitglieder als **Kassenprüfer**, die für das vergangene Geschäftsjahr eine Kassenrevision durchzuführen haben. Darüber ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der der MV vorzulegen ist.
- 8.6** Über die Beschlüsse der MV ist ein **Protokoll** zu fertigen, daß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

9 Das Präsidium

9.1 Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer und Pressewart

Die Präsidiumsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Dem Präsidium steht es frei Beisitzer zu bestimmen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 9.2** Das Präsidium führt den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder ein Präsidiumsmitglied es beantragt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

10 Die Jugendvollversammlung

Die Belange der Vereinsjugend, insbesondere die Aufgaben und Rechte der Jugendvollversammlung sind in der Jugendordnung geregelt.

Ist es nicht möglich, einen Jugendsprecher durch die JVV wählen zu lassen (dies ist z.B. der Fall, wenn keine jugendlichen Mitglieder im Verein sind), so ist der Jugendsprecher gem. 8.4 c von der MV zu wählen.

11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Notfallhilfe des DRK Etzenrot,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden liquidiert. Ist der verhindert oder lehnt das Amt ab, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, wird von der Versammlung ein Liquidator bestimmt.

Die Satzung wurde am 31. Oktober 1986 errichtet.

Waldbronn, den 31. Oktober 1986

Die Änderung der Abschnitte 8.1 Stimmrecht der Mitglieder und 9 Präsidium wurde am 13.03.1988 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Waldbronn, den 13. März 1988

Die Änderung der Abschnitte 1 Name, 6 Finanzordnung, 8.4 Beschlussfähigkeit, 9.1 Zusammensetzung des Präsidiums ,10 Jugendvollversammlung wurde am 25.03.1994 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Waldbronn, 25. März 1994

Die Änderung der Abschnitte 9.1 Zusammensetzung des Präsidiums und 11 Auflösung wurde am 16.03.2018 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Waldbronn, 16. März 2018

Die Änderung des Abschnittes 11 Auflösung des Vereins wurde am 22.03.2019 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Waldbronn, 22.03.2019

Die Änderung der Abschnitte 9.1 Zusammensetzung des Präsidiums wurde am 09.07.2021 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Waldbronn, 09.07.2021